

Gewässerpflegeverband Bille

Der Verbandsvorsteher

Erläuterung zur Beitragspflicht

Was ist ein Gewässerpflegeverband?

Ein Gewässerpflegeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gewährleistet den schadlosen Wasserabfluss im Verbandsgebiet und unterhält zu diesem Zweck Bauwerke zur Entwässerung, sowie offene und verrohrte Gewässer, die der regelmäßigen Pflege und Instandhaltung bedürfen. Der Verband wird ehrenamtlich von einem Vorstand und einem Ausschuss geführt.

Mitglieder im Gewässerpflegeverband

Mitglieder sind nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetz (WVG) und der Satzung des Gewässerpflegeverbandes die Eigentümer und Erbbauberechtigten aller Grundstücke, die sich im Verbandsgebiet befinden. Die Mitgliedschaft im Gewässerpflegeverband besteht also auf der oben genannten gesetzlichen Grundlage! Man kann deshalb die Mitgliedschaft im Gewässerpflegeverband nicht kündigen oder aus dem Verband austreten. Für die Mitgliedschaft und die Beitragshebung ist es auch unerheblich, ob das anfallende Niederschlagswasser direkt in einen Graben eingeleitet wird oder in den Untergrund versickert.

Beiträge

Die Kosten der Verbandsorganisation, der Unterhaltung der Anlagen und Gewässer sind von **allen** Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Regelungen zum Beitragsmaßstab finden sich im § 21 Landeswasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 31 Landeswassergesetz und sind entsprechend in der Satzung des Verbandes verankert.

Der Beitrag für jedes Mitglied gliedert sich in,

- einen **Grundbeitrag pro Mitglied** (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 LWVG) zur Gewässerunterhaltung und allgemeinen Verwaltungstätigkeit und
- einen Flächenbeitrag (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 ff. LWVG) für Flächengrößen über 0,5 ha, hinzu kommen ggfls. auch für Flächen unter 0,5 ha individuelle Zu- und Abschläge je nach Vorteil aus der Gewässerunterhaltung (§ 21 Abs. 1 Ziff. 3 ff. LWVG)

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen (Hebesatz) wird jedes Jahr vom Verbandsausschuss des Gewässerpflegeverbandes im Rahmen der Haushaltssatzung neu festgesetzt.

Die Beiträge der Kommunen (Amt/Gemeinde/Stadt usw.) für Regen- oder Schmutzwasserkanalisation stehen in keinem Zusammenhang mit den Verbandsbeiträgen für die Gewässerunterhaltung des Verbandes!

Vorschriften

Die wichtigsten Regelwerke:

- Wasserverbandsgesetz (WVG)
- Landeswasserverbandsgesetz (LWVG)
- Landeswassergesetz (LWG) Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz bis 2008 (AGWVG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Satzung des Gewässerpflegeverbandes

Internet

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage: www.gpv-bille.de sowie Pro Gewässer www.ProGewässer.de

Kontakt

Gewässerpflegeverband Bille
Europaplatz 5
22946 Trittau

Tel: 04154/8079-761
Fax: 04154/8079-75
E-Mail: s.scharrenbroich@trittau.de